

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1196/80 DER KOMMISSION

vom 12. Mai 1980

zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Acrylnitril der Tarifnummer ex 29.27, mit Ursprung in Brasilien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2789/79 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2789/79 des Rates vom 10. Dezember 1979 zur Eröffnung der Zollpräferenzen für bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 1 Absätze 3 und 4 der genannten Verordnung wird die Zollausssetzung für jede Warengruppe innerhalb der Grenzen eines in Europäischen Rechnungseinheiten ausgedrückten Gemeinschaftspla-fonds — mit Ausnahme einiger Erzeugnisse, deren Plafond entsprechend den in Anhang A dieser Verordnung angegebenen Werten festgelegt wurde — ge-währt. Dieser ist gleich der Summe, die sich ergibt aus der Addition einerseits des Wertes der im Jahr 1977 getätigten cif-Einfuhren dieser Waren in die Gemein-schaft aus den durch dieses System begünstigten Län-dern und Gebieten — mit Ausnahme jener, die be-reits im Genuß von von der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzregelungen sind — und andererseits von 5 v. H. des Wertes der cif-Einfuhren im Jahr 1977 aus den übrigen Ländern sowie den Ländern und Gebie-ten, die bereits im Genuß dieser Regelungen sind. In keinem Fall darf der sich aus dieser Addition erge-bende Plafondbetrag 110 bzw. 115 v. H. des für das Jahr 1979 festgesetzten Plafonds überschreiten.

Im Rahmen dieses Plafonds müssen sich die Anrech-nungen von Waren mit Ursprung in einem der in Anhang B der genannten Verordnung erwähnten Län-der und Gebiete innerhalb eines gemeinschaftlichen Höchstbetrags von 50 v. H. dieses Plafonds halten, mit Ausnahme bestimmter Waren, für die der Höchstbe-trag auf den in Anhang A der genannten Verordnung angegebenen Prozentsatz herabgesetzt ist.

Gemäß Artikel 2 Absätze 2 und 3 der genannten Ver-ordnung können die Zollsätze bei der Einfuhr der be-

treffenden Waren aus dem einen oder anderen dieser Länder und Gebiete, mit Ausnahme der in Anhang C derselben Verordnung aufgeführten Länder, jederzeit wiedereingeführt werden, sobald der in Frage kom-mende Höchstbetrag auf Gemeinschaftsebene erreicht ist.

Für Acrylnitril ist der Plafond gemäß der oben angege-benen Grundlage auf 284 000 Europäische Rechnungs-einheiten festgesetzt. Demgemäß beträgt der Höchst-betrag 142 000 Europäische Rechnungseinheiten. Am 5. Mai 1980 haben die Einfuhren in die Gemeinschaft von Acrylnitril, mit Ursprung in Brasilien, dem Zoll-präferenzen gewährt werden, den in Rede stehenden Höchstbetrag erreicht. In Anbetracht des Zwecks der Verordnung (EWG) Nr. 2789/79, die die Beachtung eines Höchstbetrags vorsieht, besteht infolgedessen Veranlassung, den Zollsatz für die betreffenden Waren gegenüber Brasilien wieder einzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Ab 17. Mai 1980 wird der Zollsatz, der aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 2789/79 des Rates ausgesetzt ist, für Einfuhren in die Gemeinschaft von folgenden Waren mit Ursprung in Brasilien wieder eingeführt :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 29.27	Verbindungen mit Nitrilfunktion : — Acrylnitril

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Ver-öffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Ge-meinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Mai 1980

Für die Kommission
Étienne DAVIGNON
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 328 vom 24. 12. 1979, S. 25.